



**Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses, am Mittwoch, 09.05.2018, 16 Uhr
im Goldenen Saal des Rathauses, Königsplatz 1**

Tagesordnung

1. Sonderabfalldeponie Schwabach; Deponiejahrbuch 2017
2. Naturschutz; Kenntnisgabe Protokoll der Sitzung des Naturschutzbeirats vom 14.03.2018
3. Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Mitfahrerbank Dietersdorf
4. Radkonzept: Potentialanalyse/Prioritäten Maßnahmen
5. Barrierefreiheit Bushaltestellen: Ausbaustandards
6. Das Anrufsammeltaxi (AST) als ergänzendes Angebot des ÖPNV

Stadt Schwabach, 02.05.2018

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Straßensperrungen

Sulzbürgstraße

Die Sulzbürgstraße wird aufgrund der Verlegung eines neuen Gashausanschlusses auf Höhe der Hausnummer 6 vom 14.05.2018 bis voraussichtlich 18.05.2018 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Lindenbachstraße

Die Lindenbachstraße bleibt aufgrund von Baugruben für die Zementmörtelauskleidung der bestehenden Wasserleitung zwischen Hausnummer 123 und Grundweg bis voraussichtlich 01.06.2018 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr wird soweit wie möglich aufrechterhalten. Mit Behinderungen ist zu rechnen.

Bachgasse

Die Bachgasse wird aufgrund der Auswechslung eines Wasseranschlusses auf Höhe der Hausnummer 6 vom 07.05.2018 bis voraussichtlich 18.05.2018 für den Verkehr gesperrt. Für die Dauer der Sperrung wird die Einbahnstraßenregelung in der Bachgasse aufgehoben.

Stadt Schwabach, 30.04.2018

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Walburgismarkt

Am Samstag, 5. Mai 2018, findet in der Fußgängerzone der Walburgismarkt statt.

Stadt Schwabach, 03.05.2018

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Am 15.05.2018 wird die II. Vierteljahresrate 2018 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst **3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt** (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.Schwabach.de „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 10.01.2018

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Vergabe von Bauleistungen und Leistungen durch die Stadt Schwabach

Die Vergabe folgender Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen ist beschlossen worden und wird hiermit bekannt gegeben:

Art der Lieferung bzw. Leistung	Auftrag erteilt an:	Beschluss durch Ausschuss	Datum
Deckensanierungen 2018 Los 1 bis 3	Firma Franken Asphalt GmbH, Raiffeisenstraße 15, 91575 Windsbach	Planungs- und Bauausschuss	17.04.2018
Straßenbau Neutor-Friedrich-, Hördlertorstraße; BA 1.1	Holler & Der Steinsetzer Natursteine Pflasterbau GmbH; Seubtendorf 11, 07922 Tanna	Planungs- und Bauausschuss	13.03.2018
Wohngebiet Kappelbergsteig; Straßenbauarbeiten BA IV	Gustav Meyer GmbH Raiffeisenstraße 15 91575 Windsbach	Planungs- und Bauausschuss	13.03.2018

Stadt Schwabach, 26.04.2018

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Die Stadtwerke Schwabach GmbH informieren

Die Stadtwerke Schwabach GmbH ändern zum 07.05.2018 Ihre Preisblätter für den Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebnahme sowie die ergänzenden Bedingungen für die Bereiche Strom, Gas und Wasser.

- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH
- Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH
- Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

- Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)

Schwabach, den 30.04.2018

Stadtwerke Schwabach GmbH
 Winfried Klinger
 Geschäftsführer

Anlagen

- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH
- Ergänzende Bedingungen zur NAV der Stadtwerke Schwabach GmbH
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas
- Ergänzende Bedingungen zur NDAV der Stadtwerke Schwabach GmbH
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser
- Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH gültig ab 07.05.2018

1. Baukostenzuschuss Gas

1.1. gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 29.08.2016.

Nach § 11 der Niederdruckanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

ZÄHLER	DURCHFLUSS	BKZ NETTO		BKZ BRUTTO	
G 4	6 m3/h	551,12	EURO	655,83	EURO
G 6	10 m3/h	918,53	EURO	1.093,06	EURO
G 10	16 m3/h	1.469,65	EURO	1.748,89	EURO
G 16	25 m3/h	2.296,34	EURO	2.732,64	EURO
G 25	40 m3/h	3.674,14	EURO	4.372,22	EURO
G 40	65 m3/h	5.970,47	EURO	7.104,86	EURO
G 65	100 m3/h	9.185,35	EURO	10.930,56	EURO
G 100	160 m3/h	14.696,55	EURO	17.488,89	EURO
G 160	250 m3/h	22.963,36	EURO	27.326,39	EURO

G 250	400 m3/h	36.741,37	EURO	43.722,23	EURO
G 400	650 m3/h	59.704,73	EURO	71.048,63	EURO
G 650	1.000 m3/h	91.853,43	EURO	109.305,58	EURO

Im Fall, dass der Netzanschluss des Anschlussnehmers von mehreren Anschlussnutzern zur Entnahme von Gas genutzt wird, ist für die Bemessung des Baukostenzuschusses des Anschlussnehmers die Summe der aufgrund der für die Erfassung des Gasverbrauchs der Anschlussnutzer installierten Messeinrichtungen zu ermittelnden vorgehaltenen Leistungen maßgeblich.

2. Netzanschlusskosten

2.1. Pauschalpreis für die Herstellung eines Standard-Netzanschlusses

Standard-Netzanschlüsse sind Anschlüsse bis zum Außendurchmesser von 63 mm. Sie werden als Pauschalpreis berechnet. Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit gelten im Sinne der Prozesseffizienz die angegebenen Preise für die Herstellung von Einzelanschlüssen.

Die Netzanschlusskosten berechnen sich aus den Pauschalbeträgen, ggf. einem Zuschlag für Mehrlänge sowie ggf. einer Gutschrift für die bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens im privaten Bereich.

	Netto	MwSt.	Brutto
Pauschale bis 63 mm Außendurchmesser bis 15 m incl. Tiefbau	3.657,41 €	694,91 €	4.352,32 €
Preisnachlass bei Einbau HEK in eine bauseits montierte Wand- oder Fußbodenhauseinführung	361,24€	68,64 €	429,88 €
Zuschlag bei Teilverlegung des Netzanschlusses	475,24 €	90,30 €	565,54 €
Abschlag HA-Pauschale bei mehrspartiger Ausführung	119,37 €	22,68 €	142,05 €

Sofern der Netzanschluss inkl. Grabarbeiten mit einem weiteren Anschluss einer anderen Sparte (z.B. Strom) beim Netzbetreiber beauftragt wird (Mehrspartenausführung) und der Graben gemeinsam genutzt werden kann, wird eine Preisreduzierung gewährt.

Der Pauschalbetrag gilt für Standard-Anschlüsse bis zu einer Länge von 15 m, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand und beinhaltet die Kosten eines Standardnetzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes einschließlich der Kosten für die Tiefbauarbeiten und die endgültige Oberflächenwiederherstellung.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlussschränke). Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, ...) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

Fortsetzung von Seite 5

2.2. Zuschlag für Mehrlängen

Der Zuschlag für Mehrlänge fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 m (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß.
(auf volle Meter aufgerundet)

	Netto	MwSt.	Brutto
Mehrpreis je weiterer Meter Netzanschluss	91,65 €	17,41 €	109,06 €

2.3. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf eigenem Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsystem zu verwenden.

Die Kosten für die Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei einer Verlegung von mehreren Sparten in einem Graben muss das Verfüllen der Baugrube unverzüglich nach der Verlegung des untersten Netzanschlusses erfolgen. Schäden, die dem Netzbetreiber durch eine nicht fristgerechte oder unsachgemäße Eigenleistung entstehen, sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

	Netto	MwSt.	Brutto
Abschlag bei Eigenleistung Erdarbeiten auf privatem Grund je Meter	35,94 €	6,83 €	42,77 €

2.4. Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und Pauschal in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Anschlüsse an das Hochdrucknetz.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird der Zuschlag der unter Ziffer 2.1 genannten Pauschale abgerechnet.

3. Kosten für die Änderung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreis berechnet:

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

	Netto	MwSt.	Brutto
Abtrennung eines Gasnetzanschlusses	1.132,01 €	215,08 €	1.347,09 €

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer Pauschal in Rechnung gestellt.

4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

Montage der Messeinrichtungen:

	Netto	MwSt.	Brutto
Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße G16	73,75 €	14,01 €	87,76 €

Darüber hinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5. Sonstige Kosten

5.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	59,00 €	11,21 €	70,21 €
Wiederaufnahme der Versorgung	73,75 €	14,01 €	87,76 €

5.2. Bei Plombenbeschädigung oder – entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	59,00 €	11,21	70,21 €

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

5.3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	4,30 €	0,82 €	5,12 €
Kosten für einen Inkassogang	29,50 €	5,61 €	35,11 €

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach am 07.05.2018

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird nach dem auf der Internetseite www.stadtwerke-schwabach.de veröffentlichten Preisblatt verrechnet.

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Schwabach GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

2. Wirtschaftlichkeit

Soweit die Herstellung eines Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes wirtschaftlich unzumutbar ist, kann die Stadtwerke Schwabach GmbH die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes von der Zahlung eines Zuschusses abhängig machen, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.

3. Kostenerstattung für die Herstellung, Änderung und/oder Abtrennung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Schwabach GmbH die Kosten für die erstmalige Herstellung, die Änderung und/oder Abtrennung nach dem auf der Internetseite www.stadtwerke-schwabach.de veröffentlichten Preisblatt.

4. Zeitbedarf

Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Schwabach GmbH beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

5. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV

5.1 Rechnungsbeträge werden zu dem von der Stadtwerke Schwabach GmbH in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühesten jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

5.2 Bei größeren Anschlussobjekten kann die Stadtwerke Schwabach GmbH Vorauszahlungen in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

Fortsetzung Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

5.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß veröffentlichte Preisblatt in Rechnung gestellt.

6. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV

6.1 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. dessen Beauftragte. Eine Inbetriebsetzung durch die Stadtwerke Schwabach GmbH setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß 3.1 in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet.

6.2 Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer mit dem Weiterverrechnungssatz gemäß veröffentlichten Preisblatt in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kostenerstattung verlangen.

8. Plombenverschlüsse

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen. Unbeschadet weiterer Ansprüche vom Netzbetreiber werden dem Kunden gemäß veröffentlichten Preisblatt erforderliche Verblombungen berechnet.

Wurden Plomben mit Einverständnis des Netzbetreibers durch einen in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenen Installateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

9. Umsatzsteuer

Auf die Preise wird die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechnet.

10. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Gesetze beachtet.

11. Sonstige Bedingungen

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzungen dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Leistung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 / 2757240-0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinen Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Fortsetzung Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

12. Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen“ treten am 07.05.2018 in Kraft.

Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 07.05.2018

Baukostenzuschuss Strom

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 29.08.2016.

Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Die ersten 30 kW des Anschlussnehmers in der Niederspannung bleiben ohne Berechnung.

Baukostenzuschüsse für höhere Sicherungsstufen sowie für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung und Mittelspannung sind zu erfragen.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Baukostenzuschuss (Alle Anschlussobjekte)

	VORHALTELEISTUNG	BKZ NETTO		BKZ BRUTTO	
22 kW	(Sicherungsstufe 3 x 35 A)	kein BKZ		0,00	EURO
30 kW	(Sicherungsstufe 3 x 50 A)	kein BKZ		0,00	EURO
39 kW	(Sicherungsstufe 3 x 63 A)	801,46	EURO	953,73	EURO
50 kW	(Sicherungsstufe 3 x 80 A)	1.781,01	EURO	2.119,40	EURO
62 kW	(Sicherungsstufe 3 x 100 A)	2.849,62	EURO	3.391,05	EURO
78 kW	(Sicherungsstufe 3 x 125 A)	4.274,43	EURO	5.086,57	EURO
100 kW	(Sicherungsstufe 3 x 160 A)	6.233,54	EURO	7.417,92	EURO
125 kW	(Sicherungsstufe 3 x 200 A)	8.459,81	EURO	10.067,17	EURO

HA-ABSICHERUNGEN GEMÄSS DIN 18015-1:2007-09

1 - 3 Wohneinheiten 50 A

4 - 5 Wohneinheiten	63 A
6 - 10 Wohneinheiten	80 A
11 - 17 Wohneinheiten	100 A
18 - 34 Wohneinheiten	125 A
35-100 Wohneinheiten	160 A

Netzanschlusskosten

Pauschalpreis für die Herstellung eines Standard-Netzanschlusses

Standard-Netzanschlüsse sind Anschlüsse bis zu einer Leistung von 30 kW. Sie werden als Pauschalpreis berechnet. Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit gelten im Sinne der Prozesseffizienz die angegebenen Preise für die Herstellung von Einzelanschlüssen.

Der Pauschalpreis berechnet sich aus den Pauschalbeträgen, ggf. einem Zuschlag für Mehrlänge sowie ggf. einer Gutschrift für die bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens im privaten Bereich.

	Netto	MwSt.	Brutto
Pauschale bis zu einer Leistung von 30 kW incl. Tiefbau	2.303,93 €	437,75 €	2.741,68 €
Preisnachlass bei Einbau HEK in eine bauseitig montierte Wand- oder Fußbodenhaufeinführung	68,90 €	13,09 €	81,99 €
Zuschlag bei Teilverlegung des Netzanschlusses	179,90 €	34,18 €	214,08 €
Abschlag HA-Pauschale bei mehrspartiger Ausführung	105,46 €	20,04 €	125,50 €

Sofern der Netzanschluss inkl. Grabarbeiten mit einem weiteren Anschluss einer anderen Sparte (z.B. Gas) beim Netzbetreiber beauftragt wird (Mehrspartenausführung) und der Graben gemeinsam genutzt werden kann, wird eine Preisreduzierung gewährt.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 07.05.2018

1. Netzanschluss gemäß §§ 5-9 NAV

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. Antragstellers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Schwabach GmbH die Netzanschlusskosten für die erstmalige Herstellung, die Änderung und/oder die Abtrennung nach den auf der Internetseite www.stadtwerke-schwabach.de veröffentlichten Preisblatt.

Fortsetzung Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

1.3 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich circa vier Wochen nach Auftragserteilung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Schwabach GmbH beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

1.4. Die Stadtwerke Schwabach GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss vom Niederspannungsnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

2.1 Im Zuge der Erstellung eines Anschlusses an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Die ersten 30 kW der Netzanschlussleistung bleiben Baukostenzuschuss frei.

2.2 Der Baukostenzuschuss wird nach dem im Internet www.stadtwerke-schwabach.de veröffentlichten Preisblatt berechnet. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein individuell kalkulierter Baukostenzuschuss berechnet.

3. Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV

3.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck der Stadtwerke Schwabach GmbH zu beauftragen.

3.2 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Beauftragte.

3.3 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Anlagen mit Direktmessung bis zu einer Absicherung von maximal 80 A werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

3.4 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Anlagen mit Wandlermessung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag. Die Sekundärverdrahtung wird durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Beauftragte ausgeführt. Der Aufwand für die Verdrahtung und das notwendige Material (Klemmblock, Sicherungsautomaten und Kleinmaterial) wird dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt.

3.5 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung, für jeden diesbezüglichen Versuch, sowie die Kosten für die Sekundärverdrahtung zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß veröffentlichten Preisblatt.

4. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

4.1 Rechnungsbeträge werden zu dem von der Stadtwerke Schwabach GmbH in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

4.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß veröffentlichten Preisblatt in Rechnung gestellt.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kostenersatzung verlangen.

Fortsetzung Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

Sonstige Bedingungen

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzungen dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Leistung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
 Friedrichstraße 133
 10117 Berlin
 Tel.: 030 / 2757240-0
 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
 Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

7. Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen“ treten am 07.05.2018 in Kraft.

Pauschalbetrag

Der Pauschalbetrag gilt für Standard-Anschlüsse bis zu einer Länge von 15 m, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand und beinhaltet die Kosten eines Standardnetzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes einschließlich der Kosten für die Tiefbauarbeiten und die endgültige Oberflächenwiederherstellung.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlussssäulen).

Zuschlag für Mehrlängen

Der Zuschlag für Mehrlänge fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 m (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß.

(auf volle Meter aufgerundet)

	Netto	MwSt.	Brutto
Mehrpreis je weiterer Meter Netzanschluss	34,47 €	6,55 €	41,02 €

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV

der Stadtwerke Schwabach GmbH, gültig ab 07.05.2018

1. Baukostenzuschuss Wasser

Fortsetzung Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

gemäß § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

Nach § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

ZÄHLER	DURCHFLUSS	BKZ NETTO		BKZ BRUTTO	
Q3	4,0 m³/h	1.874,00	EURO	2.005,00	EURO
Q3	10,0 m³/h	4.686,00	EURO	5.014,00	EURO
Q3	16,0 m³/h	7.497,00	EURO	8.022,00	EURO
Q3	25,0 m³/h	11.714,00	EURO	12.534,00	EURO
Q3	63,0 m³/h	29.520,00	EURO	31.586,00	EURO
Q3	100,0 m³/h	46.857,00	EURO	50.137,00	EURO
Q3	250,0 m³/h	117.142,00	EURO	125.342,00	EURO

2. Netzanschlusskosten

2.1. Anbindung des Netzanschlusses an die bestehende Versorgungsleitung

Montieren des Absperrorgans (Absperrschieber, Anbohrschelle oder Druckenbohrventil) und des Hinweisschildes. Dies wird vom Netzbetreiber geliefert, eingebaut, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Kosten für das Absperrorgan einschließlich Zubehör und Montage werden beim erstmaligen Einbau und bei einer vom Anschlussnehmer gewünschten Verstärkung oder Änderung dem Anschlussnehmer berechnet.

	Netto	Mwst.	Brutto
Absperrorgan, einschließlich Zubehör ohne Tiefbauarbeiten	1.040,81 €	72,86 €	1.113,67 €

Hinweis: Die Anschlussleitung jeden Querschnittes beginnend an dem Absperrorgan an der Wasserversorgungsleitung bis einschließlich des Wassermesserbügels sind Eigentum des Anschlussnehmers.

Fortsetzung Seite 15

Fortsetzung von Seite 14

2.2. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegarbeiten der privaten Hausanschlussleitung

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und Pauschal in Rechnung gestellt.

	Netto	MwSt.	Brutto
Verlegung Netzanschluss, Tiefbau und aufbrechen inkl. Wiederherstellen der befestigten Oberfläche je Meter	495,21 €	34,66 €	529,87 €
Verlegung Netzanschluss, Tiefbau und aufbrechen inkl. Wiederherstellen der unbefestigte Oberfläche je Meter	163,47 €	11,44 €	174,91 €
Abschlag bei Eigenleistung Erdarbeiten auf Privatem Grund je Meter	105,68 €	7,41 €	113,27 €
Verlegung Netzanschluss je Meter ohne Tiefbau und Oberfläche.	35,50 €	2,49 €	37,99 €
Zuschlag bei Teilverlegung des Netzanschlusses	176,88 €	12,38 €	189,26 €
Abschlag HA-Pauschale bei mehrspartiger Ausführung	124,99 €	8,75 €	133,74 €
Montage Innenleitung inkl. Mauerdurchbruch und Wassermesserbügel.	1.237,48 €	86,62 €	1.324,10 €
Preisnachlass bei Einbau HEK in eine bauseits montierte Wand- oder Fußbodenhaufeinführung	675,54 €	47,29 €	722,83 €

Für eine zusätzliche Baugrube wird eine Grabenlänge von 2 m angenommen.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, ...) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für die Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreis berechnet:

	Netto	Mwst.	Brutto
Abtrennung eines Wassernetzanschlusses inkl. Tiefbau	1.523,28 €	106,63 €	1.629,91 €

Fortsetzung Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Pos. 2.1 und 2.2) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer Pauschal in Rechnung gestellt.

3. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

Die Montage der Messeinrichtungen wird pauschal abgerechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$	59,00 €	4,13 €	63,13 €

Darüber hinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

4. Sonstige Kosten

4.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Auswand abgerechnet

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	59,00 €	4,13 €	63,13 €
Wiederaufnahme der Versorgung	73,75 €	5,16 €	78,91 €

4.2. Bei Plombenbeschädigung oder – entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	59,00 €	4,13 €	63,13 €

4.3. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	4,30 €	0,30 €	4,60 €
Kosten für einen Inkassogang	29,50 €	2,07 €	31,57 €

Fortsetzung Seite 17

Fortsetzung von Seite 16

4.4. Hydrant / Bauwasser

	Netto	MwSt.	Brutto
Überlassung eines Hydrantenstandrohres einschließlich Zähler je angefangenen Monat	20,00 €	1,40 €	21,40 €
Bauwasseranschluss erstellen	302,99 €	21,21 €	324,20 €

Die Stadtwerke Schwabach stellt Ihnen auf Antrag und Kostenübernahme an den vorhandenen Grundstücksanschluss eine gezahlte Übergabestelle zur Entnahme von Bauwasser zur Verfügung.

Die Entnahme von Bauwasser aus dem Versorgungsnetz über Hydrantenanschlüsse ist nicht gestattet.

Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf eigenem Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsystem zu verwenden.

Die Kosten für die Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei einer Verlegung von mehreren Sparten in einem Graben muss das Verfüllen der Baugrube unverzüglich nach der Verlegung des untersten Netzanschlusses erfolgen. Schäden, die dem Netzbetreiber durch eine nicht fristgerechte oder unsachgemäße Eigenleistung entstehen, sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

	Netto	MwSt.	Brutto
Abschlag bei Eigenleistung Erdarbeiten auf privatem Grund je Meter	6,79 €	1,29 €	8,08 €

Preise für anderer Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Leistung, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und Pauschal in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird der Zuschlag der unter Ziffer 2.1 genannten Pauschale abgerechnet.

Kosten für die Änderung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreis berechnet:

Fortsetzung Seite 18

Fortsetzung von Seite 17

	Netto	MwSt.	Brutto
Trennung Netzanschluss	607,95 €	115,51 €	723,46 €

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Versorgungsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Ziffer 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer Pauschal in Rechnung gestellt.

Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium

Auf- und Abbau eines Standard-Bau-Provisoriums (An- und Abklemmen der Zuleitung, Ein- und Ausbau des Stromzählers, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) mit einer Absicherung bis:

	Netto	MwSt.	Brutto
35 A	205,00 €	38,95 €	243,95 €
50 A	235,00 €	44,65 €	279,65 €
63 A	264,00 €	50,16 €	314,16 €
80 A	294,00 €	55,86 €	349,86 €
100 A	323,00 €	61,37 €	384,37 €

Montage- und Inbetriebsetzungskosten

Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV Inbetriebsetzung Strom-Netzanschluss und/oder einer elektrischen Anlage.

	Netto	MwSt.	Brutto
Inbetriebsetzung der Kundenanlage	59,00 €	11,21 €	70,21 €
Sekundärverdrahtung incl. Material einer Wandlermessung	597,30 €	113,49 €	710,79 €

Sonstige Kosten

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Auswand abgerechnet:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	29,50 €	5,61 €	35,11 €
Wiederaufnahme der Versorgung	29,50 €	5,61 €	35,11 €

Bei Plombenbeschädigung oder – entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	59,00 €	11,21 €	70,21 €

Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	4,30 €	0,82 €	5,12 €
Kosten für einen Inkassogang	29,50 €	5,61 €	35,11 €
Ersatz von Hausanschluss-Sicherungen	59,00 €	11,21 €	70,21 €

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 07.05.2018.

1. Vertragsabschluss und Antrag auf Wasserversorgung gemäß § 2 AVBWasserV

Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (Reform vom 1. Juli 2007), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des WVU bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Fortsetzung von Seite 19

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung bzw. Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungs- und Hauptleitungen sowie Behälter und Druckanpassungsanlagen einschließlich der notwendigen Zubringerleitungen, unabhängig von der jeweiligen Druckstufe.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird nach dem im Internet www.stadtwerke-schwabach.de veröffentlichten Preisen verrechnet.
- 2.3 Sind vor dem 07.05.2018 Baukostenzuschüsse entrichtet worden, werden diese bei Neuanschlüssen berücksichtigt.
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Schwabach GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

- 3.1 Jedes Grundstück oder Haus muss grundsätzlich einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben, wobei hinsichtlich Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers berücksichtigt werden. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das WVU für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 3.2 Der Hausanschluss nach dem Absperrorgan an der Wasserversorgungsleitung ist Eigentum des Anschlussnehmers.
- 3.3 Das Absperrorgan (Absperrschieber oder Anbohrschelle oder Druckanbohrventil) und das Hinweisschild werden vom WVU geliefert, eingebaut, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Kosten für das Absperrorgan einschließlich Zubehör und Montage werden beim erstmaligen Einbau und bei einer vom Anschlussnehmer gewünschten Verstärkung oder Änderung dem Anschlussnehmer berechnet. Der Verrechnungssatz für eine Anbohrschelle oder ein Druckanbohrventil bis zu einer Größe von 2" wird gemäß den auf der Internetseite www.stadtwerke-schwabach.de veröffentlichten Preisblatt berechnet.

Für Absperrorgane über 2" treten an die Stelle des vorstehenden Verrechnungssatzes die gesondert ermittelten Kosten.

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung für die übrigen Teile des Hausanschlusses. Die Ausführung der Arbeiten hierfür kann durch das WVU oder einen im Versorgungsgebiet des WVU zugelassenen Installateur erfolgen.

4. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

Schäden innerhalb der Kundenanlage und dem zur Kundenanlage zugehörigen Hausanschluss sind ohne Verzug zu beseitigen.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch das WVU bzw. dessen Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Kunden gemäß dem veröffentlichten Preisblatt in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

Fortsetzung Seite 21

Fortsetzung von Seite 20

6. Verlegen von Versorgungseinrichtungen gemäß §§ 8, 11 und 18 AVBWasserV

Soweit die Anschlussnehmer, Kunden oder Grundstückseigentümer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen gemäß § 8 Absatz 3 AVBWasserV, von Einrichtungen gemäß § 11 Absatz 3 AVBWasserV, von Messeinrichtungen gemäß § 18 Absatz 2 AVBWasserV zu tragen haben, werden diese nach dem jeweiligen Aufwand des WVU in Rechnung gestellt.

7. Nachprüfen von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

Verlangt der Kunde die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z.B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtungen) zu tragen.

8. Plombenverschlüsse

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen. Unbeschadet weiterer Ansprüche vom WVU werden dem Kunden gemäß veröffentlichten Preisblatt erforderliche Verblombungen berechnet.

Wurden Plomben mit Einverständnis des WVU durch einen in das Installateurverzeichnis des WVU eingetragenen Installateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

9. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

Für die erforderlich werdende Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV wird dem Kunden der Verrechnungssatz gemäß veröffentlichten Preisblatt berechnet. Eine Wiederinbetriebnahme findet nur zu den Öffnungszeiten der Stadtwerke Schwabach GmbH statt.

11. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird vor Beginn der Herstellungsarbeiten für den Hausanschluss fällig. Die übrigen Kostensätze werden nach Rechnungsstellung fällig.

12. Ablesung und Abrechnung gemäß §§ 20, 24 und 25 AVBWasserV

Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt derzeit in der Regel in jährlichen Zeitabständen. Das WVU erhebt Abschläge derzeit jeweils am 1.2., 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11. und 1.12. eines Jahres.

13. Umsatzsteuer

Auf die Preise wird die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechnet.

Fortsetzung Seite 22

Fortsetzung von Seite 21

14. Auskünfte

Das WVU ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

15. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

16. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

Falls das WVU bei der Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke die Verwendung von Hydrantenstandrohren zulässt, gelten die hierfür maßgebenden Bestimmungen des WVU. Bei der Vermietung von Standrohren oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch eines Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, dem WVU oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Diese Haftungsregelung gilt auch bei Verwendung von Standrohren, die sich nicht im Eigentum des WVU befinden.

17. Sonstige Bedingungen

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzungen dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Leistung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 / 2757240-0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

18. Inkrafttreten

Die "Ergänzende Bedingungen treten am 07.05.2018 in Kraft.